

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“, Stgkz 0926, der FH Kärnten gemeinnützige Gesellschaft mbH, durchgeführt in Klagenfurt

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Akkreditierungsverfahren zu oben genanntem Antrag gemäß § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl I Nr. 50/2024 sowie § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

| Verfahrensschritt | Zeitpunkt |
|---|--|
| Antrag | Version vom 24.11.2023, eingelangt am 24.11.2023 |
| Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung | 20.03.2024 |

| | |
|--|-----------------------------|
| Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens | 20.03.2024 |
| Information an Antragstellerin über Gutachter*innen | 20.03.2024 |
| Virtuelle Vorbereitungsgespräche mit Gutachter*innen | 12.04.2024 |
| Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen | 22.04.2024 |
| Vor-Ort-Besuch | 23.04.2024 |
| Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch | eingelangt am 30.04.2024 |
| Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch | eingelangt am 06.05.2024 |
| Vorlage des Gutachtens | 25.07.2024 |
| Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme | 25.07.2024 |
| Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme | 30.07.2024 |
| Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am | 28.08.2024 |
| Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung FH-GHW 2025-2029 eingelangt am | 28.08.2024 |
| Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen | 02.09.2024 |
| Stellungnahme der Antragstellerin zur Kostenaufstellung eingelangt am | - |

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 18.09.2024 entschieden, dem Antrag der FH Kärnten GmbH auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“, Stgkz 0926, unter einer Auflage stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG iVm § 17 FH-AkkVO 2021, mit Ausnahme von § 17 Abs. 5 Z 1 bis 3, erfüllt sind.

Die Akkreditierung erfolgt gemäß § 23 Abs. 8a HS-QSG unter folgender Auflage:

Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass eine Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung mit dem Land Kärnten vorliegt, die die laut Kalkulationsschema dargelegten Ausgaben umfasst und auch die Folge-Kostendeckung der Studienplätze bei Auslauf des Masterstudiengangs berücksichtigt.

Das Board der AQ Austria hat über die Vorschläge der Gutachter*innengruppe zur Auflage beraten und entschieden, die von den Gutachter*innen im Gutachten vom 25.07.2024 formulierte Auflage zur Gänze zu streichen, da die Antragstellerin in Ihrer Stellungnahme vom 28.08.2024 den Finanzierungsnachweis vorlegte.

Die Entscheidung wurde am 25.09.2024 von der*dem zuständigen Bundesminister*in genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 03.10.2024 zugestellt.

4 Anlagen

- Gutachten vom 25.07.2024
- Stellungnahme vom 28.08.2024

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“, Stgkz 0926, der FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH, durchgeführt in Klagenfurt

gemäß § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021)

Wien, 25.07.2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren | 3 |
| 2 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO | |
| 2021 | 4 |
| 2.1 § 17 Abs. 2 Z 1-10: Studiengang und Studiengangsmanagement | 4 |
| 2.2 § 17 Abs. 3 Z 1-2: Angewandte Forschung und Entwicklung..... | 13 |
| 2.3 § 17 Abs. 4 Z 1-6: Personal | 15 |
| 2.4 § 17 Abs. 5 Z 1-3: Finanzierung | 18 |
| 2.5 § 17 Abs. 6: Infrastruktur | 19 |
| 2.6 § 17 Abs. 7: Kooperationen..... | 20 |
| 3 Zusammenfassung und abschließende Bewertung..... | 21 |
| 4 Eingesehene Dokumente..... | 24 |

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

| Information zur antragstellenden Einrichtung | |
|--|--|
| Antragstellende Einrichtung | FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH |
| Standorte der Einrichtung | Spittal an der Drau, Feldkirchen in Kärnten, Klagenfurt, Villach |
| Rechtsform | Gemeinnützige Gesellschaft mbH |
| Aufnahme des Studienbetriebs | 1995/96 |
| Anzahl der Studierenden | 2603 |
| Akkreditierte Studiengänge | 39 |

| Information zum Antrag auf Akkreditierung | |
|--|--|
| Studiengangsbezeichnung | Advanced Practice in Diagnostic Imaging |
| Studiengangsart | Masterstudiengang |
| ECTS-Anrechnungspunkte | 120 |
| Regelstudiodauer | 5 |
| Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr | 24 |
| Akademischer Grad | Master of Science in Health Studies, MSc oder M.Sc. |
| Organisationsform | verlängert berufsbegleitend (VBB) zielgruppenspezifisch |
| Verwendete Sprache/n | deutsch |
| Ort der Durchführung des Studiengangs | Klagenfurt |
| Studiengebühr | 363,36 Euro |

Die antragstellende Einrichtung reichte am 24.11.2023 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 20.03.2024 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter*innen:

| Name | Funktion und Institution | Kompetenzfeld |
|---|--|---|
| Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Cornelia Horvath, BSc MSc MEd | Lektorin und wissenschaftliche Mitarbeiterin Bachelorstudiengang „Radiologietechnologie“, FH Wr. Neustadt | wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Radiologietechnologie, Vorsitzende |
| Dott. mag. Irene Rigott | Leitung Bachelorstudiengang „Medizinische Röntgentechnik“, Claudiana - Universitäres Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe, Bozen | wissenschaftliche Qualifikation und facheinschlägige Berufstätigkeit im Bereich Radiologietechnologie |
| Birgit Oppelt, M.A. | Leitende Radiologietechnologin, LKH-Univ. Klinikum Graz, Klinische Abteilung für Kinderradiologie | berufliche Qualifikation im Fachbereich Radiologietechnologie und BMG Sachverständige |
| Paul Gaßler | Student Bachelorstudiengang „Biomedical-Engineering“ TU Graz | studentische Erfahrung |

Am 23.04.2024 fand ein Vor-Ort-Besuch in den Räumlichkeiten der antragstellenden Einrichtung am Standort Klagenfurt statt.

2 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021

2.1 § 17 Abs. 2 Z 1-10: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Fachhochschule.

Der Studiengang „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“ (kurz APDI), orientiert sich an der strategischen Zielsetzung der Fachhochschule Kärnten (kurz FH Kärnten), welche ein akademisch-wissenschaftliches Zentrum für Gesundheitswissenschaften für den südösterreichischen Raum etabliert hat und noch ausbauen möchte.

Die Geschäftsführung, wissenschaftliche Leitung, gemeinsam mit der Studienbereichsleitung und der designierten Studiengangsleitung, konnten beim Vor-Ort-Besuch (VOB) nachvollziehbar darlegen, dass der Studiengang im Entwicklungsfeld des Gesundheitswesens und der Fachhochschule im Kontext mit relevanten Masterstudiengängen ebendort, bedarfsorientiert und forschungsrelevant etabliert werden kann. Der geplante Masterstudiengang trägt – wie im Akkreditierungsantrag dargestellt – durch die Marktorientierung, die Forschungsorientierung, die Nachhaltigkeitsorientierung und die Wachstumsorientierung zur Erreichung der strategischen Ziele bei. Der Masterstudiengang unterstützt die strategische Ausrichtung der FH Kärnten insbesondere, indem er zur inhaltlichen Positionierung im Bereich „Gesundheit & Soziales“, zur Praxisorientierung und zum Leitsatz „Der Mensch als Mittelpunkt von Lehre und Forschung“ beiträgt.

Auf Basis der gewonnenen Informationen aus dem VOB und den eingebrachten Unterlagen halten die Gutachter*innen fest, dass sich der Studiengang am Profil und den strategischen Zielen der FH Kärnten orientiert.

Das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 1 der FH-AkkVO 2021 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

2. Der Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang sind in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar dargestellt.

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für den geplanten Masterstudiengang wurde eine Unternehmensberatung mit der Durchführung einer Bedarfs- und Akzeptanzanalyse beauftragt. Die Arbeitsmarktanalyse wurde anhand relevanter Studien, Bedarfsprognosen und sekundärstatistischer Daten der Beschäftigungsmöglichkeiten von künftigen Absolvent*innen des Studiengangs angefertigt. Für die Bedarfs- und Akzeptanzanalyse wurden aber auch 15 leitfadengestützte Interviews mit Expert*innen aus relevanten Unternehmen in fünf österreichischen Bundesländern durchgeführt.

In Hinblick auf die künftigen beruflichen Tätigkeiten hebt die Arbeitsmarktanalyse für den geplanten Studiengang „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“ die geänderten Anforderungen an die Absolvent*innen hervor: Die Prägung der radiologietechnologischen Leistungen durch technische Entwicklungen (höhere Rechenleistung und schnellere Systeme) und die Anwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) erfordern eine Höherqualifikation im Berufsfeld. Es besteht die Notwendigkeit, dass die Absolvent*innen die Algorithmen verstehen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass sie die analytische Fähigkeit besitzen, Bilddaten auf Grundlage von anatomischen, physiologischen und pathologischen Kenntnissen zu interpretieren. Die im Rahmen der Analyse befragten Expert*innen heben Kenntnisse über die effiziente Datenverarbeitung und -analyse sowie die Komplexität von diversen KI-Systemen im Tätigkeitsfeld der Radiologietechnologie als essentiellen Studieninhalt hervor.

Beim Vor-Ort-Besuch bekräftigten die anwesenden Mitglieder des Entwicklungsteams, Berufsfeldvertreter*innen, Vertreter*innen von Kooperationspartner*innen und zukünftig Lehrenden den Bedarf an Absolvent*innen des geplanten Studiengangs. Die Notwendigkeit, Radiologietechnolog*innen mit vertieftem Verständnis von Indikation (im Rahmen der Rechtfertigung) und der Fähigkeit zur Befundvorbereitung und -unterstützung für den ärztlichen Befund auszubilden, wird hervorgehoben. Die angestrebte Kompetenzerweiterung in der Kenntnis und Anwendung von KI-Systemen (welche in der Basisausbildung der Radiologietechnologie im Rahmen von Bachelorstudiengängen nur im begrenzten Umfang gegeben ist) schon in der Bilderstellung, wurde von vielen Gesprächspartner*innen im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs äußerst positiv betont.

Die im Antrag nachvollziehbaren Kennzahlen für den Bedarf an Absolvent*innen sowie die Ergebnisse der Expert*inneninterviews korrelieren vollinhaltlich mit dem beim Vor-Ort-Besuch vermittelten Eindruck.

Die verwendeten Begrifflichkeiten wie Befunderstellung, Vorbefund etc. werden von den Gutachter*innen, dem Entwicklungsteam und einigen Berufsfeldvertreter*innen in Hinblick auf die ärztliche Vorbehaltstätigkeit des radiologischen Befunds als potentieller Konfliktpunkt gesehen. Für die ersten Absolvent*innen des Studiengangs, die ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen, kann dies zu Beginn zu Irritationen führen, welche sich nach Einschätzung der Berufsfeldvertreter*innen und des Entwicklungsteams im Laufe der Zeit bereinigen lassen werden. Der Mehrwert für den Gesamtprozess durch die erweiterten Kompetenzen der Absolvent*innen wird die Akzeptanz der Absolvent*innen im Berufsalltag fördern, so die Einschätzung der Gesprächspartner*innen vor Ort, eine Einschätzung, die die Gutachter*innen teilen.

Die Vertreter*innen der FH Kärnten und die Kooperationspartner*innen sind sich der Problematik der Verwendung des Begriffs „Befund“ in Hinblick auf den ärztlichen Tätigkeitsvorbehalt somit durchaus bewusst. In der Außenkommunikation wird die FH Kärnten nach eigenen Angaben daher „deskriptiver, radiologietechnologischer Bericht“, „Befundvorbereitung“ und ähnliche friktionsfreie Begriffe verwenden.

Auch die Nachfrage an Studienplätzen seitens der Bewerber*innen wurde in der vorgelegten Analyse thematisiert. Als primäres Einzugsgebiet werden Kärnten und die angrenzenden Bundesländer gesehen. Kohärente Angebote in Oberösterreich, Niederösterreich und Wien und die dort zuletzt beobachtbaren Aufnahmequoten, ergeben laut Einschätzung der Studienautor*innen einen jährlichen Bedarf an 24 bis 36 Studienplätzen. Die Gutachter*innen schätzen den jährlichen Bedarf mit bis zu 36 Studienplätzen als nachvollziehbar und notwendig an.

Das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 2 FH-AkkVO 2021 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs

a. sind klar formuliert;

b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;

- c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und
- d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Das Profil des Studiengangs als Kompetenzerweiterung des Berufsbilds der Radiologietechnologie und die angestrebten Lernergebnisse sind als Spezialisierung im Berufsfeld ausgerichtet. Vertiefende Wissens- und Handlungskompetenzen zu bestehenden und neuen, teilweise KI-gestützten, Technologien verbessern die Qualität in Bilderstellung und -befundung. Die Absolvent*innen sind evidenzbasierte Praktiker*innen, die in multiprofessionellen Teams eine koordinierende Rolle bei Prozessoptimierungen einnehmen. Diese Rolle soll in der täglichen Praxis die medizinisch-technische Perspektive in der diagnostischen Radiologie mit der klinischen Perspektive in Abstimmung bringen.

Aus Sicht der Gutachter*innen sind die dafür intendierten Lernergebnisse klar formuliert.

Die Darstellung im Akkreditierungsantrag verdeutlicht, dass den Studierenden Kompetenzen im fachlich-wissenschaftlichen Kontext sowie personale und soziale Kompetenzen vermittelt werden.

In den Antragsunterlagen sind die fachlichen Kernbereiche definiert, die darin enthaltenen Module und die jeweils zentral zu erwerbenden Kompetenzen angeführt. Exemplarisch werden hier einzelne Kernbereiche, Module und Kompetenzen herausgegriffen:

- Der Kernbereich Qualitätssicherung und Prozesssteuerung beinhaltet Themen wie Dosismanagement/Strahlenschutz, Prozess- und Risikomanagement für die Patient*innensicherheit und ermöglicht den Erwerb von Fach-, Methoden- und Handlungskompetenz, Wissenschafts- und Problemlösungskompetenz und Organisationsfähigkeit.
- In den fachlichen Kernbereichen zur Bildanalyse sowie fallbasierte, strukturierte Bildinterpretation in Thorax- und Skelettradiographie ermöglichen etwa Module zur Bildevaluierung, deskriptive Berichterstellung im klinischen Kontext und darüber hinaus auch den Erwerb von persönlichen Kompetenzen wie Entscheidungsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und sozial-kommunikative Kompetenzen.

Aufgrund dieses umfänglichen und holistischen Kompetenzerwerbs sind Absolvent*innen für die Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder aus Sicht der Gutachter*innen gut ausgestattet. Vertreter*innen des geplanten Studiengangs, wie die designierte Studiengangsleitung und das beim Vor-Ort-Besuch anwesende Lehrpersonal, haben im Zuge der Gespräche vor Ort den umfänglichen Kompetenzerwerb plausibel dargelegt.

Die Lernergebnisse sind so formuliert, dass sie eindeutig über dem Niveau des Bachelor of Science der Radiologietechnologie liegen und die Anforderungen eines Masterstudiengangs erfüllen. Somit entsprechen das Profil und die Lerninhalte dem Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens auf Level VII.

Das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 3 FH-AkkVO (a-d) ist daher aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs. Der akademische Grad ist aus den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, zu wählen.

Die Studiengangsbezeichnung „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“ entspricht dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs.

Die Studiengangsbezeichnung setzt sich aus den Begriffen „Advanced“ („fortgeschritten, weiterentwickelt und hochentwickelt“) im Sinne der akademischen Weiterqualifikation und verbundener zusätzlicher Kompetenzen sowie „Practice“ als Übersetzung in den praktisch-wissenschaftlichen Teil zusammen. „Diagnostic Imaging“ spiegelt das Anwendungsgebiet der diagnostischen Bildgebung im Sinne von Bildanalyse und -interpretation wider.

Als akademischer Grad wird der „Master of Science in Health Studies“ verliehen, welcher das Qualifikationsprofil des Studiengangs widerspiegelt und auch den, durch die AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschulgesetz (FHG) festgelegten akademischen Graden, entspricht.

Das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 4 FH-AkkVO 2021 ist daher aus Sicher der Gutachter*innen **erfüllt**.

5. Der Studiengang

- a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete;
- b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
- c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;
- d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die am Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;
- e. berücksichtigt die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre;
- f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess und
- g. umfasst im Rahmen von Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.

ad lit. a. Der Studiengang wird nach didaktischen Prinzipien der FH Kärnten geführt, diese beinhalten: Studierendenzentrierung, herausforderungsbasiertes Lernen, Kompetenzorientierung und Handlungskompetenz, Interdisziplinarität und Modularisierung. Es werden Hospitationen absolviert, welche anhand von vorgegebenen Fallzahlen dokumentiert werden. Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine berufsbezogene, theorie- bzw. praxisorientierte Problemstellung

selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung forschungsgeleiteter Fragestellungen darzustellen und zu bearbeiten.

ad lit. b. Der Masterstudiengang umfasst, laut Akkreditierungsantrag, folgende Kernbereiche: Qualität sichern & Prozesse steuern, Bildanalyse in der Thorax- und Skelettradiographie, fallbasierte und strukturierte Bildinterpretation in der Thorax- und Skelettradiographie, Bildevaluierung und Berichterstellung im klinischen Kontext, Künstliche Intelligenz in der diagnostischen Radiologie, Management und Leadership sowie Wissenschaft für Advanced Diagnostic Imaging Practitioner.

Das Hauptaugenmerk des Studiengangs liegt auf der Kompetenzentwicklung hinsichtlich der Erstellung eines radiologietechnologischen Berichts. Grundlagen zur Künstlichen Intelligenz (KI bzw. Artificial Intelligence (AI)) und zum Umgang mit deren Algorithmen, ihrer Erklärbarkeit und Nachvollziehbarkeit, deren kritischen Anwendung sowie entsprechenden Reflexion im gesamten Bildgebungs- und Befundungsprozess (Explainable AI) sind weitere zentrale Themen. Es werden Hospitationen absolviert, um praktische Fähigkeiten in den Kernbereichen der Erstellung eines radiologietechnologischen Berichts und des Einsatzes Künstlicher Intelligenz zu erlangen.

ad lit. c. Alle Module sind „integrierte Module“, die eine erhöhte inhaltliche Vielfalt und Flexibilität bieten. Pro Modul ist eine gemeinsame Beurteilung und Bewertung vorgesehen, was die Zahl der Leistungsnachweise und Prüfungen pro Semester im Sinne der Studierbarkeit in bewältigbarem Rahmen hält. Der Masterstudiengang sieht aufgrund seiner besonderen Anforderungen und Ziele eine Studiendauer von fünf Semestern vor. Die verlängerte Studiendauer dient dazu, eine fundierte und praxisnahe Ausbildung bei gleichzeitig guter Studierbarkeit zu gewährleisten.

ad lit. d. Die Lehre der Inhalte orientiert sich an zentralen Konzepten der FH Kärnten. Das didaktische Konzept enthält folgende Methoden: aktivierende Lehre, inverted/flipped classroom, Blended Learning und Hybride Lehre.

In den Lehrveranstaltungen werden vielfältige instruktive und konstruktive Lehr- und Lernaktivitäten, in Plenarform, in Gruppenarbeiten und in Einzelarbeiten eingesetzt, darunter zum Beispiel:

- Vortrag: Die Lehrenden präsentieren Inhalte für die Studierenden. Diese Lehrform wird i.d.R mit anderen Lehrformen in einer Lehrinheit kombiniert.
- Präsentation, Diskussion und Reflexion von Themen und Aufgabenstellungen, die von Studierenden (auch in Gruppenarbeiten) ausgearbeitet werden
- Angeleitete Übungen der gelernten Methoden mithilfe von Softwareanwendungen und technischer Qualitätssicherung (z. B. Anwendung verschiedener Tools der Artificial Intelligence, der Dosismessung und der Bildanalyse)
- Einzel- oder Kleingruppenarbeit zur Lösung einer gegebenen Aufgabenstellung, die die Einbringung unterschiedlicher Methoden und Kompetenzen (z. B. Problemanalyse, Lösungsstrategie und -umsetzung sowie Bewertung) erfordert.

Das Kollegium der FH Kärnten hat eine Studien- und Prüfungsordnung erlassen, die für alle Studiengänge gilt. Im Masterstudiengang „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“ werden folgende Prüfungsformen Anwendung finden: Modulprüfungen, Open- sowie Closed Book-Prüfungen, e-Prüfungen und Remote-Prüfungen, schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen sowie praktische bzw. handlungsorientierte Prüfungen.

ad lit. e. Neben der Einbettung in die Forschungs- & Entwicklungsstrategie der FH Kärnten wird im Masterstudiengang „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“ ein Fokus auf die Begleit- und Evaluationsforschung gelegt. Das Tätigkeitsfeld APDI ist in Österreich ein Novum, weshalb sich die Forschungsaktivitäten in erster Linie in der Evaluierung des Implementierungsprozesses APDI und der notwendigen Begleitforschung ergeben werden. Durch den Aufbau von Forschungsk Kooperationen mit dem Studienbereich „Engineering & IT“ der FH Kärnten sowie mit Forschungspartner*innen aus radiologischer Praxis und Medizintechnologie-Unternehmen im nationalen und internationalen Umfeld, wird das Forschungsfeld ausgestaltet werden.

Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine berufsbezogene, theorie- bzw. praxisorientierte Problemstellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung forschungsgeleiteter Fragestellungen darzustellen und zu bearbeiten.

ad lit. f. In den Lehrveranstaltungen werden vielfältige instruktive und konstruktive Lehr- und Lernaktivitäten, in Plenarform, in Gruppenarbeiten und in Einzelarbeiten eingesetzt. Es werden Hospitationen absolviert, welche anhand von vorgegebenen Fallzahlen dokumentiert werden, um die praktischen Fertigkeiten nachzuweisen.

ad lit. g. Da es sich um einen Masterstudiengang handelt, ist dieser Punkt nicht relevant für das vorliegende Gutachten.

Die Kernbereiche des Studiengangs entsprechen, aus Gutachter*innensicht, den Anforderungen des Fachgebiets, das didaktische Konzept spiegelt eine zukunftsweisende Ausbildung wider, welche neue berufliche Perspektiven ermöglicht, auch die Begleit- und Evaluationsforschung und Hospitationen werden von den Gutachter*innen sehr positiv bewertet.

Alle Aspekte des Kriteriums § 17 Abs. 2 Z 5 aus Sicht der Gutachter*innen sind **erfüllt**.

6. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.

Der von den Studierenden zu erbringende Workload umfasst die festgelegte Präsenzzeit, die online-gestützten Selbstlernphasen und den erforderlichen Arbeitsaufwand zur Vor- und Nachbereitung sowie die Erbringung von Leistungsnachweisen. Bei der Festlegung der ECTS-Anrechnungspunkte werden die angegebenen Semesterwochenstunden (SWS) als Präsenzzeit gewertet. Der Großteil der Module wird als Integrierte Lehrveranstaltung, Seminar oder Projektarbeit abgehalten, in diesen Fällen entsprechen 3 SWS einem Workload von 5 ECTS-Anrechnungspunkten. Auch für die Erstellung der Masterarbeit und die Masterprüfung (und deren Vorbereitung) werden ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Die Modulplanung und Curriculumsmatrix stellen aus Sicht der Gutachter*innen eine korrekte Anwendung des ECTS dar.

Der Masterstudiengang APDI umfasst insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Da dieser Masterstudiengang als verlängerter berufsbegleitender Studiengang organisiert ist, beträgt die Studiendauer fünf Semester. In den ersten 4 Semestern sind jeweils 25 ECTS-Anrechnungspunkte zu erwerben, im fünften Semester 20 ECTS-Anrechnungspunkte. Die

Studierenden haben die verlängert berufsbegleitende Organisationsform im Laufe der Vor-Ort-Gespräche als sehr positiv bewertet.

Der Masterstudiengang basiert auf einer klar planbaren Zeitstruktur und die berufsbegleitende verlängerte Organisationsform erleichtert es den Studierenden, die Doppelbelastung von Studium und Beruf zu meistern, da der Workload entzerrt ist. Die Verzahnung von theoretischem Wissen und praktischer Erfahrung ermöglicht einen anwendungsorientierten und nachhaltigen Lernerfolg.

Das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 6 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

7. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Ein Muster des Diploma Supplement liegt dem Antrag in deutscher und englischer Sprache bei. Die Informationen im Diploma Supplement korrelieren mit denen im Antrag angeführten Lernergebnissen und Kompetenzen. Der Entwurf des Diploma Supplement für den Masterstudiengang „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“ unterstützt und erleichtert somit die internationale Mobilität der Absolvent*innen und ermöglicht die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Kompetenzen.

Das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 7 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

8. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- a. sind klar definiert;
 - b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei und
 - c. sind so gestaltet, dass sie die Durchlässigkeit des Bildungssystems fördern.

Beim Masterstudiengang „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“ handelt es sich um einen zielgruppenspezifischen Studiengang gemäß § 4 Abs. 4 FHG. Dies bedeutet, dass der Zugang zum Studium über den einschlägigen Bachelorstudiengang hinaus weiter beschränkt werden kann, sofern das wissenschaftliche und didaktische Konzept eines Studiengangs auf Berufserfahrung aufbaut. Konkret ist die Zielgruppe für den gegenständlichen Masterstudiengang APDI auf Personen beschränkt, die die Berufsbefähigung zum*zur Radiologietechnologen*Radiologietechnologin besitzen, idealerweise Berufserfahrung in diesem Bereich mitbringen und den Beruf ausüben sowie einen facheinschlägigen Bachelorabschluss oder Abschluss eines gleichwertigen Studiengangs aus dem In- und Ausland haben. Als facheinschlägig ist der Bachelorstudiengang „Radiologietechnologie“ angeführt.

Absolvent*innen der in Österreich vormals bestehenden zweijährigen Schulen für den radiologisch-technischen Dienst verfügen zwar über eine Berufsberechtigung, müssen jedoch für die Zulassung zum Masterstudiengang APDI ein facheinschlägiges Bachelorstudium mit einer Studiendauer von mindestens 6 Semestern vorweisen. Die Studiengangsleitung entscheidet im Einzelfall über die Notwendigkeit von Auflagen.

Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist die Berechtigung der Ausübung des reglementierten Berufs des*der Radiologietechnologen*Radiologietechnologin im jeweiligen Land der Ausbildung erforderlich.

Weitere Anforderungen an die Studierenden sind die Erbringung des Nachweises der Kenntnis sowohl der deutschen als auch der englischen Sprache auf B2 Niveau, entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Die Studiengangsleitung kann im Einzelfall über das Vorliegen der Nachweise bzw. der erforderlichen Sprachkenntnisse entscheiden.

Die Zugangsvoraussetzungen sind demnach klar definiert, tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei und sind so gestaltet, dass sie die Durchlässigkeit des Bildungssystems fördern.

Das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 8 ist aus Sicht der Gutachter*innen somit **erfüllt**.

Empfehlung: Die Gutachter*innen empfehlen der FH Kärnten, die Auflistung exemplarischer Bachelorstudiengänge so anzuführen, dass für Absolvent*innen der ehemaligen Schulen für den radiologisch-technischen Dienst eindeutig ersichtlich ist, dass eine Zulassung zum geplanten Masterstudiengang über eine individuelle Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen möglich ist.

9. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang

- a. ist klar definiert;
- b. für alle Beteiligten transparent und
- c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Die Bewerbung für einen Studiengang an der FH Kärnten erfolgt über ein Online-Portal. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zum Masterstudiengang „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“ werden die Bewerber*innen zu einem Aufnahmegespräch eingeladen, das in Form eines strukturierten Interviews abgehalten und protokolliert wird. In diesem Gespräch werden Eignung und Motivation festgestellt.

Der Ablauf des Aufnahmeverfahrens, die Auswahlkriterien und die Unterlagen zur Dokumentation des Aufnahmegesprächs sind im Antrag klar definiert, transparent und gewährleisten aus Sicht der Gutachter*innen eine faire Auswahl der Bewerber*innen.

Das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 9 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

10. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind

- a. klar definiert
- b. und für alle Beteiligten transparent.

Wie die FH Kärnten im Akkreditierungsantrag darlegt, werden gemäß § 12 FHG idgF nachgewiesene Kenntnisse und Kompetenzen, die über die Zugangsvoraussetzungen hinausgehen, berücksichtigt und anerkannt. Sofern Inhalt und Umfang der erworbenen Kenntnisse jenen im Studiengang „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“ gleichwertig sind, können Studienleistungen von anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen angerechnet werden. So ist es z.B. möglich, dass Lehrveranstaltungen oder Module erlassen werden, was zu einer Reduktion der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen pro Semester führt oder auch eine Studienzeiterkürzung ermöglicht.

Berufspraktische Erfahrungen oder Kenntnisse können ebenfalls angerechnet werden. Im Fall von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen führt die FH Kärnten Validierungen der Lernergebnisse durch. Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse ist in der Studien- und Prüfungsordnung als Teil der Satzung geregelt.

Aus Sicht der Gutachter*innen sind die Verfahren der FH Kärnten zur Anerkennung erworbener Kompetenzen klar und nachvollziehbar geregelt.

Das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 10 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

2.2 § 17 Abs. 3 Z 1-2: Angewandte Forschung und Entwicklung

1. Für den Studiengang sind fachlich relevante anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten geplant, die wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete entsprechen.

Angewandte Forschung und Entwicklung ist ein zentrales Thema der österreichischen Fachhochschulen. Die FH Kärnten hat 2023 eine neue, interdisziplinäre Forschungsstrategie etabliert. Im Jahr 2018 wurde die FH Kärnten Research gegründet, eine laut Akkreditierungsantrag „abteilungsübergreifende Einheit zur operativen Abwicklung des F&E Prozesses.“ Ihr sind alle unterstützenden Support-, Koordinierungs- und Administrationsstellen direkt zugeordnet, um einen optimalen Output von Forschungsaktivitäten zu gewährleisten.

Die für den gegenständlichen Studiengang geplanten Forschungsprioritäten umfassen die Themenfelder Innovationen der Technologien in der medizinischen Bildgebung, deren Entwicklung, Einsatz und Auswirkungen, den Einsatz von Künstlicher Intelligenz im gesamten radiologietechnologischen Prozess sowie Qualitätssicherung im Patientensetting und Bildakquisitions- und Interpretationsprozesse.

Dieses Forschungsspektrum kann mit den zu erwerbenden Kompetenzen, wie sie unter § 17 Abs. 2 Z 3 dargestellt sind, in Einklang gebracht werden, sodass aus Sicht der Gutachter*innen sichergestellt ist, dass im Rahmen von forschungsbegleitender, -basierter und -vermittelnder Lehre die Integration von Lehre und Forschung in der Konzeption des Studiengangs inkludiert ist.

Ebenso wurde seitens der FH Kärnten und den Berufsfeldvertreter*innen beim Vor-Ort-Besuch die Notwendigkeit betont, die Forschungsarbeit mit zukünftigen Kooperationspartner*innen aus der Industrie und Herstellern von Medizintechnik zur Entwicklung von inkludierten KI-Systemen zu verschränken. Diese Kooperation ist nicht zuletzt deshalb von Bedeutung, so die Meinung der Berufsfeldvertreter*innen und der Gutachter*innen, weil sich daraus ein mögliches Tätigkeitsfeld für Absolvent*innen ergeben kann.

Vertreter*innen aus dem Berufsfeld sehen forschungsrelevante Inhalte in der Analyse von Akzeptanz und der Einsatzgebiete der Absolvent*innen des geplanten Masterstudiengangs. Dies korreliert mit dem im Antrag festgelegten Ziel des Studiengangs, Begleit- und Evaluationsforschung zu betreiben. Zudem werden die Evaluierung des Implementierungsprozesses der beruflichen Tätigkeit sowie die erforderliche Begleitforschung die forschungsrelevanten Inhalte der Absolvent*innen sein.

Aufgrund der Eingliederung von Lehrpersonal des geplanten Studiengangs in Kooperationen und Projekten mit europäischen und außereuropäischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie einem bestehenden Netzwerk mit Firmen und institutionellen Partner*innen sehen die Gutachter*innen eine solide Grundlage für die geplanten Forschungstätigkeiten.

Beim Vor-Ort-Besuch wurde insbesondere die studienübergreifende Forschungstätigkeit mit den relevanten Masterstudiengängen „Medical Engineering & Analytics“ und „Applied Data Science“ zu Lehrinhalten betreffend KI-Systeme in Aussicht gestellt.

Das Kriterium § 17 Abs. 3 Z 1 FH-AkkVO ist aus Sicht der Gutachter*innen somit **erfüllt**.

2. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in diese Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden.

Die FH Kärnten schafft die Grundlagen für forschungsbegleitende, -basierte und -vermittelnde Lehre bereits bei der Auswahl des Lehrpersonals und der Gestaltung der Dienstverträge mit der Verpflichtung zur Abwicklung von Forschungsaufträgen. Da die Lehrdeputate der hauptberuflich Lehrenden mit 16 SWS durch den Studiengang festgelegt sind, wird die Kernaufgabe Lehre mit den Forschungstätigkeiten in Einklang gebracht.

Die im Akkreditierungsantrag abgebildeten Profile des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals beinhalten angewandte Forschungskompetenzen in den für den Studiengang relevanten Forschungsfeldern. Diese können im Rahmen von Projekt- und Masterarbeiten gut in die Lehre eingebracht werden.

Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs haben die anwesenden Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals sowie die designierte Studiengangsleitung ihre Bereitschaft bekundet, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit aktiv mitzugestalten. Im Antrag wird ergänzend die Möglichkeit aufgezeigt, für Forschung zusätzliche Mitarbeiter*innen auf Projekt- und Drittmittelbasis befristet einzustellen, was beim Vor-Ort-Besuch seitens der FH Kärnten bestätigt wurde. Lehrende des Studiengangs haben zudem die Möglichkeit, sich auf Konferenzen und Tagungen weiterzubilden, Forschungsbeiträge zu präsentieren oder bestehende Kontakte zu pflegen.

Aus Sicht der Gutachter*innen kann das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal durch Maßnahmen wie der Auswahl von qualifiziertem Lehr- und Forschungspersonal, der in den Dienstverträgen vereinbarten Verpflichtung zur Forschung sowie der Einbindung von Studierenden in Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten des Studiengangs umsetzen.

Das Kriterium § 17 Abs. 3 Z 2 FH-AkkVO 2021 ist somit aus der Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

2.3 § 17 Abs. 4 Z 1-6: Personal

1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung
 - a. ausreichend Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen;
 - b. welches den Anforderungen jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich beziehungsweise berufspraktisch qualifiziert ist.

ad lit. a. Laut Antrag ist für den Studiengang elf Personen hauptberufliches Lehr- & Forschungspersonal sowie elf Personen nebenberufliches Lehr- & Forschungspersonal vorgesehen.

Die Studiengangsleitung wird nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens ausgeschrieben. Zur Unterstützung des Lehr- und Forschungspersonals wird im Studiengang „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“ zusätzlich die Position „Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in“ ausgeschrieben.

ad lit. b. Als Qualifikationsanforderungen werden in den Antragsunterlagen folgende Punkte genannt:

eigenverantwortliche Leitung von Lehrveranstaltungen und Studienmodulen (teilweise in deutscher und/oder englischer Sprache) im Ausmaß von 16 SWS (bei Vollzeitbeschäftigung) und damit verbundene Beratung und Betreuung der Studierenden im Fachgebiet, eigenständige Entwicklung und Durchführung von Forschungsvorhaben sowie Mitarbeit in laufenden Forschungsaktivitäten, organisatorische und administrative Tätigkeiten im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung, Mitwirkung an der fachlichen Profilierung und Weiterentwicklung des Studiengangs, Vertretung der Hochschule als Fachexpert*in in regionalen und internationalen Netzwerken und in Kooperationen mit der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und der wissenschaftlichen Community

Also Qualifikation wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium (vorzugsweise Doktorat) oder eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation in einem für die Lehrtätigkeit relevanten Fach/Schwerpunkt sowie mehrjährige Berufserfahrung im medizinischen, naturwissenschaftlichen oder technischen Bereich und Erfahrung in der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten im zugeordneten Fachbereich gefordert. Darüber hinaus wird ein hohes Maß an didaktischer Kompetenz und Freude an der Lehre, Bereitschaft zur Mitgestaltung und Umsetzung moderner Lehrkonzepte, sehr gute Fremdsprachenkenntnisse in Englisch (mind. Level B2) erwartet.

Nach Durchsicht des im Akkreditierungsantrag gelisteten Lehr- und Forschungspersonals sowie deren Qualifikationen laut Lebensläufen, kann aus Sicht der Gutachter*innen bestätigt werden, dass genügend geeignetes und qualifiziertes Personal für die Durchführung des Masterstudiengangs vorhanden ist. Beim Vor-Ort-Besuch wurde außerdem klar kommuniziert, dass bei Bedarf bereits vorhandenes qualifiziertes Lehrpersonal der FH Kärnten für den Masterstudiengang herangezogen werden kann.

Das Kriterium § 17 Abs. 4 Z 1 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

2. Das Entwicklungsteam für den Studiengang umfasst mindestens vier Personen, die in Hinblick auf das Profil des Studiengangs fach einschlägig wissenschaftlich und/oder berufspraktisch qualifiziert sind. Dabei müssen

a. zwei Personen wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein;

b. zwei Personen nachweislich über berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen und

c. zwei wissenschaftlich und zwei berufspraktisch qualifizierte Personen des Entwicklungsteams im Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren.

Für § 17 Abs. 4 Z 2 lit. a gilt: Entsprechende Ausführungen betreffend die einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls das Innehaben einer fach einschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine fach einschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.

Im Entwicklungsteam für den Masterstudiengang sind zwei Personen wissenschaftlich durch Habilitation ausgewiesen, drei weitere Personen verfügen nachweislich über berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld. Gemeinsam mit der Studiengangsleitung bilden sie das Entwicklungsteam für den gegenständlichen Masterstudiengang. Alle sechs wissenschaftlich und berufspraktisch qualifizierten Personen des Entwicklungsteams lehren im Studiengang haupt- oder nebenberuflich.

Das Kriterium § 17 Abs. 4 Z 2 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab.

Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen.

Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, sind dem Antrag auf Programmakkreditierung Stellenbeschreibungen beizulegen, aus denen jedenfalls die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen.

Der Masterstudiengang „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“ umfasst folgende Kernbereiche: Qualität sichern & Prozesse steuern, Bildanalyse in der Thorax- und Skelettradiographie, fallbasierte und strukturierte Bildinterpretation in der Thorax- und Skelettradiographie, Bildevaluierung und Berichterstellung im klinischen Kontext, Künstliche Intelligenz in der diagnostischen Radiologie, Management und Leadership sowie Wissenschaft für Advanced Diagnostic Imaging Practitioner. Die genannten Kernbereiche sind durch hauptberuflich wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr-

und Forschungspersonal abgedeckt, die Lebensläufe liegen dem Antrag bei, das Beschäftigungsmaß und Lehrdeputat sind nachgewiesen.

Das Hauptaugenmerk des Masterstudiengangs liegt auf der Kompetenzentwicklung hinsichtlich der Erstellung eines radiologietechnologischen Berichts. Grundlagen zur Künstlichen Intelligenz (KI) bzw. Artificial Intelligence (AI) und zum Umgang mit deren Algorithmen, ihrer Erklärbarkeit und Nachvollziehbarkeit, der kritischen Anwendung sowie entsprechenden Reflexion im gesamten Bildgebungs- und Befundungsprozess (Explainable AI) sind ein weiterer zentraler Kernbereich. Es werden Hospitationen absolviert, um praktische Fähigkeiten in diesen beiden Kernbereichen zu erlangen. Dabei werden die Studierenden sowohl seitens der FH Kärnten als auch seitens der Hospitationsstelle durch eine*n Betreuer*in begleitet. Seitens der Hospitationsstelle ist der*die Hospitationsbegleiter*in ein fachärztliche*r Mentor*in, der*die wie im Antrag dargestellt „den Verlauf der Hospitation überwacht sowie als Supervisor*in/Mentor*in für die Studierenden und als Ansprechpartner*in für die FH Kärnten fungiert“.

Für die kompetente Betreuung der Studierenden während ihrer Hospitationen als Teil der Ausbildung wird somit ebenfalls Sorge getragen.

Für noch zu rekrutierendes Personal liegen dem Akkreditierungsantrag Stellenbeschreibungen bei, aus denen die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen.

Das Kriterium § 17 Abs. 4 Z 3 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

4. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen.

Das im geplanten Masterstudiengang tätige Lehr- und Forschungspersonal setzt sich aus elf Personen, die bereits an der FH Kärnten hauptberuflich lehren und forschen, sowie zusätzlichen elf nebenberuflich Lehrenden zusammen. Dadurch wird eine angemessene Betreuung der Studierenden sichergestellt. Die Studierenden haben an der FH Kärnten klare Ansprechpartner*innen für ihre Anliegen. Die Lehrenden der Hochschule wie auch die Studiengangsleitung pflegen darüber hinaus das Prinzip der „offenen (Online-)Tür“ für Anliegen und Fragen der Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen.

Auf Wissenstransfer und Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrpersonen in die Studienorganisation wird achtgegeben, entsprechende Maßnahmen werden durch Modulkoordination und Abstimmung der Lehrinhalte getroffen.

Die Kombination von haupt- und nebenberuflichem Personal bietet die Möglichkeit einer praxisnahen Ausbildung. Die Modulkoordination ist eine geeignete Maßnahme zur Einbindung von nebenberuflich Lehrenden sowie zur Gewährleistung der Studierbarkeit.

§ 17 Abs. 4 Z 4 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

5. Die Leitung für den Studiengang obliegt einer facheinschlägig wissenschaftlich qualifizierten Person, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

Nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens wird die Position der Studiengangsleitung für den Masterstudiengang „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“ gemäß dem an der FH Kärnten vorgesehenen Auswahlverfahren besetzt. Der Lebenslauf der Studiengangsleitung wird nach der Besetzung der Position der AQ Austria vorgelegt.

In der Zwischenzeit wird diese Funktion von der Studiengangsleitung des Bachelorstudiengangs „Radiologietechnologie“, die auch Teil des Entwicklungsteams sowie hauptberuflich an der FH Kärnten tätig ist, übernommen. Damit ist sichergestellt, dass bereits im Vorfeld die zur Vorbereitung des Masterstudiengangs notwendigen Maßnahmen von einer Person mit einer für den Studiengang facheinschlägigen Qualifikation durchgeführt werden. Der Lebenslauf liegt dem Antrag bei.

Das Kriterium § 17 Abs. 4 Z 5 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

6. Die Fachhochschule sieht eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vor, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewährleistet.

Für alle Personen, die als hauptberufliches Lehrpersonal an der FH Kärnten tätig sind, beträgt das Beschäftigungsausmaß insgesamt 100 % und das Lehrdeputat umfasst 16 SWS. Dieses Deputat kann jedoch verringert werden, wenn das Lehrpersonal in Forschungszentren, Forschungsgruppen oder Forschungsprojekten mitarbeitet oder Bachelor- und Masterarbeiten betreut. Auch individuelle vertragliche Reduktionen sind möglich. Diese Regelungen sorgen dafür, dass dem Lehrpersonal ausreichend Zeit für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeit zur Verfügung steht.

Das Kriterium § 17 Abs. 4 Z 6 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

2.4 § 17 Abs. 5 Z 1-3: Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs

1. ist für einen Zeitraum von fünf Jahren sichergestellt;
2. ermöglicht Studierenden den Abschluss des Studiengangs, für den Fall, dass dieser auslaufen sollte und
3. ist über eine Kalkulation mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz nachgewiesen.

Die Finanzplanung für den Studiengang enthält eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem geplanten Studiengang. Von allen in der Finanzplanung ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag Finanzierungszusagen beizulegen.

Die Finanzplanung und das Kalkulationsschema sind im Akkreditierungsantrag für die Studienjahre 2024/2025 bis 2028/2029 dargelegt und erstrecken sich somit über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Die Kalkulation erfasst den Ausweis der Kosten pro Studienplatz. Pro Jahr sind 24 Studienplätze vorgesehen.

Die Finanzierung wird fast zur Gänze als vom Land Kärnten landesfinanziert ausgewiesen, ein geringer Teil läuft über die Studiengebühren.

In den Gesprächen während des Vor-Ort-Besuchs am 23.4.2024 wurde mitgeteilt, dass zurzeit Verhandlungen mit dem Land Kärnten stattfinden, welche nicht nur die Finanzierung des geplanten Masterstudiengangs betreffen, sondern auch im Kontext der Gesamtplanung am Campus der FH Kärnten geführt werden. Deshalb ist der Start des Masterstudiengangs „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“ erst im Studienjahr 2025/2026 möglich.

Der Nachweis zur Finanzierungsvereinbarung und -zusage (Absichtserklärung Land Kärnten) lag zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gutachtens nicht vor, die Gutachter*innen wurden jedoch darüber informiert, dass die Kärntner Landesregierung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Das Kriterium § 17 Abs. 5 Z 1 bis 3 ist deshalb aus Sicht der Gutachter*innen **mit Einschränkung erfüllt**.

Auflage:

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende Auflage zu erteilen: „Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass eine Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung mit dem Land Kärnten vorliegt, die die laut Kalkulationsschema dargelegten Ausgaben umfasst und auch die Folge-Kostendeckung der Studienplätze bei Auslauf des Masterstudiengangs berücksichtigt.“

2.5 § 17 Abs. 6: Infrastruktur

Für den Studiengang steht an allen Orten der Durchführung der Lehre eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls für den Studiengang externe Ressourcen benötigt werden, sind die entsprechenden Verfügungsberechtigungen dafür sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Programmakkreditierung dargelegt.

Am Standort der FH Kärnten in Klagenfurt (St. Veiter Straße 47) stehen den Studierenden und Lehrenden zurzeit mehrere Seminarräume, Praktikumsräume, ein Hörsaal, Laborräume und fachspezifische Ausbildungsräume zur Verfügung. Die fachspezifischen Ausbildungsräume umfassen zwei IT-SkillsLabs, moderne Computer-Räume mit Einzel- bzw. Doppelmonitor-Arbeitsplätzen sowie ein Radiologietechnologie-Labor (SkillsLabs RT). Das beim Vor-Ort-Besuch online besichtigte SkillsLabs RT befindet sich wenige Gehminuten vom Campus in der St. Veiter Str. 47 entfernt und ist mit einigen Bildgebungssystemen (z.B. Röntgenanlage mit digitalem Detektor) sowie dem erforderlichen Equipment ausgestattet. Zukünftig sollen zusätzlich fünf spezielle radiologische Befundplätze mit besonders hochauflösenden Monitoren implementiert werden, um die bestehende Ausstattung zu erweitern. Studierende haben die Möglichkeit, die

erwähnten Einrichtungen auch abseits der Lehrveranstaltungen für das Selbststudium zu nutzen.

Positiv hervorzuheben ist die bereits am Campus bestehende Infrastruktur für Studierende. Diese inkludiert unter anderem Lernbereiche, eine Küche, eine Sitzecke mit Couches, Getränkeautomaten sowie verschließbare Laptop-Lademöglichkeiten. Die geographische Nähe zum LKH Klagenfurt ermöglicht es den Studierenden, sich in der Krankenhausmensa zu verpflegen.

Der aus dem Antrag hervorgehende hohe Anspruch auf zielgerichtete und ansprechende Infrastruktur für sowohl Studium, Lehre als auch Forschung, konnte im Zuge der Vor-Ort-Besichtigung des Campus der FH Kärnten in Klagenfurt aus Sicht der Gutachter*innen als gegeben angesehen werden. Die bereits bestehende Infrastruktur in Kombination mit den zukünftig geplanten Investitionen ermöglicht eine qualitativ und quantitativ hochwertige Lehre für den Studiengang.

Das Kriterium § 17 Abs. 6 der FH-AkkVO 2021 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

2.6 § 17 Abs. 7: Kooperationen

Für den Studiengang sind Kooperationen mit weiteren Hochschulen und gegebenenfalls mit nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland entsprechend seinem Profil vorgesehen. Die Mobilität von Studierenden und Personal wird gefördert.

Die FH Kärnten strebt im Rahmen ihres Profils eine praxis- und berufsfeldorientierte Lehre an, die darauf abzielt, die Studierenden durch die Durchführung von Projekten und Praktika bestmöglich auf die Praxis vorzubereiten. Dabei sind Kooperationen für den Studiengang sowohl innerhalb der FH Kärnten als auch mit anderen Hochschulen sowie Unternehmen, national und international, vorgesehen.

Entstehende Projekte mit Studierenden können beispielsweise die Mitarbeit an Projektlehrveranstaltungen, die Einbindung in Forschungs- und Entwicklungsprojekte oder die Bearbeitung forschungsrelevanter Fragestellungen aus verschiedenen Forschungsbereichen im Rahmen der Masterarbeit umfassen.

Innerhalb der FH Kärnten soll es studienbereichsübergreifende Forschungsk Kooperationen mit anderen relevanten Masterstudiengängen wie „Medical Engineering & Analytics“ und „Applied Data Science“ geben. Auch innerhalb des Studienbereichs „Gesundheit & Soziales“ sind Kooperationen vorgesehen. Über die Grenzen der FH Kärnten hinaus bestehen bereits Kooperationen mit Kooperationspartner*innen aus dem Studienbereich „Gesundheit & Soziales“, die ihre Absicht auf Zusammenarbeit mit diesem Masterstudiengang schon bekundet haben. Mit den folgenden Gesundheitseinrichtungen gibt es aktive Kooperationsverträge:

- KABEG Landeskrankenhaus Villach
- Krankenhaus der Elisabethinen Klagenfurt
- AUVA Unfallkrankenhaus Klagenfurt.

Die im Zuge des Masterstudiengangs vorgesehene Praktikumsphase in der radiologischen Praxis kann nicht nur an den bestehenden Einrichtungen der Kooperationspartner*innen, sondern

auch an anderen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden. Um die Rahmenbedingungen des Praktikums zu regeln, werden von der FH Kärnten Musterverträge bereitgestellt (Rahmenvereinbarung zwischen Hochschule und Praktikumsstelle sowie Ausbildungsvereinbarung zwischen Studierenden und Praktikumsstelle). Zur weiteren Unterstützung der Studierenden hat die FH Kärnten Koordinationsstellen wie die*den Praktikumskoordinator*in, das Praxisbüro sowie das International Relations Office eingerichtet, um Mobilitätsprogramme (z.B. auch das Erasmus-Programm) erfolgreich umzusetzen.

Mitarbeiter*innen der FH Kärnten haben die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Erasmus Teaching bzw. Staff Mobility Programms weiterzubilden. Dadurch können sie beispielsweise Unterstützung beim Aufbau virtueller Kooperationen in der Lehre erhalten oder Sprachkurse im Ausland besuchen.

Aufgrund der Antragsunterlagen sowie der Gespräche vor Ort wird deutlich, dass die internationale Ausrichtung der FH Kärnten, der Ausbau von Kooperationen und die Förderung von Mobilität, sowohl für Studierende als auch Lehrende, wesentliche Bestandteile der strategischen Ziele der FH Kärnten sind.

Das Kriterium § 17 Abs. 7 der FH-AkkVO 2021 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Studiengang und Studiengangsmanagement

Auf Basis der gewonnenen Informationen aus dem Vor-Ort-Besuch und der Antragsunterlagen stellen die Gutachter*innen fest, dass sich der Masterstudiengang „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“ (kurz APDI) am Profil der strategischen Ziele der Fachhochschule Kärnten (kurz FH Kärnten) orientiert.

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens des geplanten Studiengangs wurde eine Unternehmensberatung mit der Durchführung einer Bedarfs- und Akzeptanzanalyse beauftragt. Die daraus resultierenden Ergebnisse im Antrag vermitteln nachvollziehbare Kennzahlen für den Bedarf und Akzeptanz von Absolvent*innen.

Das Profil und die Lernergebnisse sind im Antrag vollumfänglich und ausführlich dargestellt. Es ist festzuhalten, dass die Lernergebnisse klar formuliert sind, sodass sie die Anforderungen eines Masterstudiengangs erfüllen. Der Studiengang gibt den Studierenden Kompetenzen im fachlich-wissenschaftlichen Kontext mit.

Die Studiengangsbezeichnung entspricht dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs. Als akademischer Grad wird der „Master of Science in Health Studies“ verliehen, welcher das Qualifikationsprofil des Studiengangs widerspiegelt und auch den, durch die AQ Austria, gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschulgesetz (FHG) festgelegten Graden, entspricht.

Der Studiengang wird nach didaktischen Prinzipien der FH Kärnten geführt. Es werden Hospitationen absolviert, welche anhand von vorgegebenen Fallzahlen dokumentiert werden.

Der Masterstudiengang umfasst folgende Kernbereiche: Qualität sichern & Prozesse steuern, Bildanalyse in der Thorax- und Skelettradiographie, fallbasierte und strukturierte Bildinterpretation in der Thorax- und Skelettradiographie, Bildevaluierung und Berichterstellung

im klinischen Kontext, Künstliche Intelligenz in der diagnostischen Radiologie, Management und Leadership sowie Wissenschaft für Advanced Diagnostic Imaging Practitioner. Alle Module sind integrierte Module, die eine erhöhte inhaltliche Vielfalt und Flexibilität bieten. Das Kollegium der FH Kärnten hat eine Studien- und Prüfungsordnung erlassen, die für alle Studiengänge gilt. Im Masterstudiengang „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“ werden folgende Prüfungsformen Anwendung finden: Modulprüfungen, open- sowie closed book Prüfungen, e-Prüfungen und remote-Prüfungen, schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen sowie praktische bzw. handlungsorientierte Prüfungen. Neben der Einbettung in die Forschungs- & Entwicklungsstrategie der FH Kärnten wird im Masterstudiengang „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“ ein Fokus auf die Begleit- und Evaluationsforschung gelegt. Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine berufsbezogene, theorie- bzw. praxisorientierte Problemstellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung forschungsgeliteter Fragestellungen darzustellen und zu bearbeiten. In den Lehrveranstaltungen werden vielfältige instruktive und konstruktive Lehr- und Lernaktivitäten, in Plenarform, in Gruppenarbeiten und in Einzelarbeiten eingesetzt. Es werden Hospitationen absolviert, welche anhand von vorgegebenen Fallzahlen dokumentiert werden, um die praktischen Fertigkeiten nachzuweisen.

In der Modulplanung und Curriculummatrix wird das ECTS korrekt abgebildet.

Der im Antrag beigelegte Entwurf des Diploma Supplement für den Masterstudiengang APDI unterstützt und erleichtert die internationale Mobilität der Absolvent*innen und ermöglicht die akademische sowie die berufliche Anerkennung der erworbenen Kompetenzen.

Zielgruppe des geplanten Masterstudiengangs sind Personen, die die Berufsbefähigung zum* zur Radiologietechnologen*Radiologietechnologin haben, idealerweise einschlägige Berufserfahrung mitbringen und den Beruf ausüben sowie einen facheinschlägigen FH-Bachelorabschluss oder Abschluss eines gleichwertigen Studiums aus dem In- und Ausland haben. Als facheinschlägig ist der Bachelorstudiengang „Radiologietechnologie“ angeführt.

Der Ablauf des Aufnahmeverfahrens, die Gewichtung der Auswahlkriterien und die Unterlagen zur Dokumentation des Aufnahmegesprächs sind im Antrag klar definiert, transparent und gewährleisten eine faire Auswahl der Bewerber*innen.

Gemäß § 12 FHG idGF werden Kenntnisse und Kompetenzen, die über die Zugangsvoraussetzungen hinausgehen, berücksichtigt und anerkannt. Das Verfahren dazu ist im Antrag auf Akkreditierung ausreichend beschrieben.

Angewandte Forschung und Entwicklung

Forschungsprioritäten im geplanten Studiengang werden in den Antragsunterlagen ausreichend dargelegt und können mit den zu erwerbenden Kompetenzen aus § 17 Abs. 2 Z 3 in Einklang gebracht werden, sodass sichergestellt ist, dass im Rahmen von forschungsbegleitender, -basierter und -vermittelnder Lehre die Integration von Lehre und Forschung in der Konzeption des Studiengangs inkludiert ist.

Angewandte Forschungsfelder im geplanten Studiengang werden durch zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungskräfte im Modulkonzept, im Rahmen von Projekt- und Masterarbeiten im Antrag abgebildet.

Personal

Für den Studiengang ist ausreichend Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen, welches den Anforderungen entspricht und didaktisch sowie wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert ist.

Das Entwicklungsteam für den Studiengang umfasst ausreichend Personen, die in Hinblick auf das Profil des Studiengangs fach einschlägig wissenschaftlich und/oder berufspraktisch qualifiziert sind.

Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab. Die Lebensläufe von bereits vorhandenem Personal liegen dem Antrag bei, das jeweilige Beschäftigungsausmaß und Lehrdeputat sind dem Antrag zu entnehmen. Für weiteres zu akquirierendes Personal liegen dem Antrag Stellenausschreibungen bei.

Die aus dem Antrag hervorgehende Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen.

Nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens wird die Position der Studiengangsleitung für den Masterstudiengang „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“ besetzt. In der Zwischenzeit wird die Funktion von der Studiengangsleitung des Bachelorstudiengangs „Radiologietechnologie“ wahrgenommen.

Die FH Kärnten sieht eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vor, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewährleistet.

Finanzierung

Die Finanzplanung und das Kalkulationsschema sind im Antrag der Akkreditierung für die Studienjahre 2024/2025 bis 2028/2029 dargelegt, und erstreckt sich somit über den Zeitraum von 5 Jahren. Der Nachweis zur Finanzierungsvereinbarung und -zusage liegt zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens nicht vor.

Infrastruktur

Der aus dem Antrag auf Akkreditierung hervorgehende hohe Anspruch auf zielgerichtete und ansprechende Infrastruktur für sowohl Studium, Lehre als auch Forschung konnte im Zuge der Vor-Ort-Besichtigung der FH Kärnten in Klagenfurt bestätigt werden. Die bereits bestehende Infrastruktur in Kombination mit den zukünftig geplanten Investitionen ermöglicht qualitativ und quantitativ hochwertige Lehre.

Kooperationen

Aufgrund der Antragsunterlagen sowie den Gesprächen vor Ort ist deutlich, dass die internationale Ausrichtung der FH Kärnten, der Ausbau von Kooperationen und die Förderung von Mobilität sowohl für Studierende als auch Lehrende wesentliche Bestandteile der strategischen Ziele der FH Kärnten sind.

Die Gutachter*innen **empfehlen dem Board der AQ Austria eine Akkreditierung** des Studiengangs „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“ (kurz APDI) der FH Kärnten, **mit folgender Auflage:**

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende Auflage zu erteilen: „Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides nach, dass eine Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung mit dem Land Kärnten vorliegt, die die laut Kalkulationsschema dargelegten Ausgaben umfasst und auch die Folge-Kostendeckung der Studienplätze bei Auslauf des Masterstudiengangs berücksichtigt.“

4 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“, Stgkz 0926, der FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH, durchgeführt in Klagenfurt, vom 24.11.2023, eingelangt am 24.11.2023
- Nachreichung beim Vor-Ort-Besuch am 23.04.2024 in der Version von Dezember 2023
- Nachreichung nach dem Vor-Ort-Besuch vom 30.04.2024, eingelangt am 30.04.2024
- Nachreichung nach dem Vor-Ort-Besuch vom 06.05.2024, eingelangt am 06.05.2024

Stellungnahme der Fachhochschule Kärnten
zum Gutachten
zum Akkreditierungsverfahren des FH-Masterstudiengangs
„Advanced Practice in Diagnostic Imaging“
am Standort Klagenfurt St. Veiter Straße
gem. § 7 der FH-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021)

Fachhochschule Kärnten
Gemeinnützige Gesellschaft mbH

Europastraße 4
9524 Villach

Villach, 28.08.2024

Wir freuen uns über das positive Gutachten vom 25.07.2024 und sehen uns in unserem Vorhaben, den geplanten Masterstudiengang „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“ als weiteres Studienangebot des Studienbereichs Gesundheit & Soziales am Standort Klagenfurt St. Veiter Straße der FH Kärnten anzubieten, bestärkt.

Wir bedanken uns für die wertschätzenden Gespräche beim Vor-Ort-Besuch sowie für die wertvollen Empfehlungen der Gutachter*innengruppe und werden die uns mitgegebenen wertvollen Anregungen sehr gerne aufgreifen.

Im Folgenden nehmen wir, zugeordnet zu den einzelnen Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021, auf diese Bezug:

Ad 2.1 §17 Abs. 2 Z 8: Studiengang und Studiengangsmanagement

„Empfehlung: Die Gutachter*innen empfehlen der FH Kärnten, die Auflistung exemplarischer Bachelorstudiengänge so anzuführen, dass für Absolvent*innen der ehemaligen Schulen für den radiologisch-technischen Dienst eindeutig ersichtlich ist, dass eine Zulassung zum geplanten Masterstudiengang über eine individuelle Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen möglich ist (S. 11 – 12).“

Hinsichtlich der Empfehlung der Gutachter*innen zum Prüfkriterium gemäß § 17 Abs. 2 Z 8 unter Punkt 2.1. (Zugangsvoraussetzungen, Seiten 11-12 des Gutachtens) halten wir fest, dass die FH Kärnten selbstverständlich alle relevanten Informationen zu den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen transparent und rechtzeitig allen Interessent*innen und Bewerber*innen auf der Website der FH Kärnten zur Verfügung stellt. Demgemäß werden auch die im Akkreditierungsantrag auf Seite 57 beispielhaft aufgelisteten Bachelorstudiengänge, die für Absolvent*innen der in Österreich vormals bestehenden 2-jährigen Schulen für den radiologisch-technischen Dienst in Frage kommen, angeführt. Gleichzeitig wird im Rahmen der unterschiedlichen Informationsveranstaltungen sowie auf Informationsmaterialien zu diesem Studiengang darauf hingewiesen.

Ad 2.4 § 17 Abs. 5 Z 1 – 3: Finanzierung

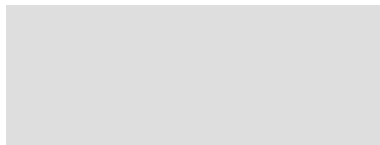
„Auflage: Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende Auflage zu erteilen: „Die antragstellende Institution weist in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass eine Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung mit dem Land Kärnten vorliegt, die die laut Kalkulationsschema dargelegten Ausgaben umfasst und auch die Folge-Kostendeckung der Studienplätze bei Auslauf des Masterstudiengangs berücksichtigt. (S. 18 – 19).“

Der mit der Kärntner Landesregierung ausgehandelte Finanzierungsvertrag (Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung FH-GHW 2025-2029) für die gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge der FH Kärnten wurde in der Regierungssitzung vom 16.07.2024 beschlossen und am 31.07.2024 final unterzeichnet. Mit diesem Finanzierungsvertrag ist somit die Finanzierung dieser Studiengänge durch das Land Kärnten auf weitere fünf Jahre gesichert. Die wesentlichen Teile des Finanzierungsvertrags sind der Stellungnahme als Anlage beigefügt. Der Förderungsgegenstand in Punkt 2 des Vertrags umfasst auch den Masterstudiengang „Advanced Practice in Diagnostic

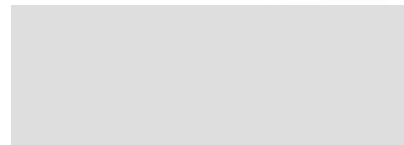
Imaging“. Die Höhe der Finanzierung in den einzelnen Kalenderjahren wurde bereits im Akkreditierungsantrag, Kapitel 5.1. Kostenkalkulation und Finanzierung, dargestellt.

Abschließend möchten wir uns bei den Gutachter*innen Mag.^a Dr.ⁱⁿ Cornelia Horvath, BSc MSc MEd, Dott. Mag. Irene Rigott, Birgit Oppelt, M.A. und Paul Gaßler für die konstruktiven Anregungen und positiven Anmerkungen zur Entwicklung des neuen Masterstudiengangs „Advanced Practice in Diagnostic Imaging“ herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



DI Siegfried Spanz
Geschäftsführender Vorstandsvorsitzender



FH-Prof. Mag. Dr. Peter Granig
Rektor

Anlage

Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung FH-GHW 2025-2029 (Auszug)